

# AGB Möbelmontagen Pudjl

## Verkaufs und Lieferbedingungen

1. Mit Unterfertigung des umseitigen Kaufvertrages ist der Kaut für beide Teile abgeschlossen und ist von unserer Seite zu sorgfältiger Ausführung vorgemerkt. Eventuell gewünschte Abänderungen und Umtausch bitten wir mit unserem Verkaufspersonal zu besprechen, das angewiesen ist, alle Änderungswünsche, sofern diese wenige Tage nach Auftragserteilung schriftlich bekannt gegeben werden und unsere Lieferanten diese noch berücksichtigen können, durchzuführen und jede Kommission sorgfältig abzufertigen. Bereits in Arbeit befindliche Möbelstücke und geschnittene Meterwaren sind von einem Umtausch ausdrücklich ausgenommen. Ein Rechtsanspruch für Abänderungen oder Umtausch besteht nicht.
2. Auftretende Mängel sind unverzüglich bei Lieferung bzw. nach Sichtbarwerden schriftlich bekanntzugeben. Begehrt der Käufer bei Gattungssachen Wandlung oder angemessene Preisminderung, so kann sich der Verkäufer von seiner Leistungspflicht durch Austausch der mangelhaften Sache innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 6 Wochen befreien. Begehrt der Käufer Preisminderung, so kann sich der Verkäufer von seiner Leistungspflicht nach seiner Wahl durch Nachtragen des fehlenden bzw. durch Bewirken einer Verbesserung befreien.

Naturbedingte handelsübliche Farb-, Maserungs- und Strukturabweichungen bei Holzoberflächen, Leder, Stein und Textilien stellen keine Mängel dar.

3. Die in der Rechnung angeführten Waren sind aus gutem Material ausgeführt. Deshalb kann bei sachgemäßer Behandlung die Gewährleistung im Sinne der Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, soweit diese durch die Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abgeändert werden, übernommen werden. Sollte sich während der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ein Erzeugungsfehler zeigen, so wird dieser kosten- und spesenfrei durch uns im Haus des Käufers oder in einer unserer Werkstätten behoben. Der Käufer ist verpflichtet, uns dazu die Möglichkeit zu geben. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden welche infolge leichter Fahrlässigkeit durch ihn oder Personen für die er einzustehen hat verursacht werden. Dies erstreckt sich insbesondere auch für Folgeschäden.
4. Bis zur vollständigen Auszahlung des Kaufpreises inklusive aller Nebengebühren bleiben die gelieferten Gegenstände unser alleiniges and unbeschränktes Eigentum. Bis dahin stellen sie somit nur ein dem Käufer anvertrautes Gut dar, welches weder veräußert noch verpfändet, weder verschenkt noch verliehen werden darf. Der Käufer ist nicht berechtigt über diese Gegenstände ohne unsere Einwilligung zu verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware in jeder Hinsicht, insbesondere auch für die Gefahr des Unterganges, Verlustes und Verschlechterung. Der Käufer ist verpflichtet uns sofort zu verständigen, falls die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gepfändet werden sollten. Die Kosten eines Verfahrens zur allfälligen Ausscheidung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände hat der Käufer zu ersetzen.
5. Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Zahlungstermine sind wir nach Setzung einer 8-tägigen Nachfrist berechtigt, die Ware sofort zurückzuverlangen und ohne vorherige Verständigung abzuholen, wobei uns die Geltendmachung von Schadensersatz für Entwertung und Abnutzung, Entschädigung für Transportspesen u.a. vorbehalten bleibt.
6. Ist der Käufer mit einer Teilzahlung trotz des Umstandes, dass er unter Androhung des Terminverlustes und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen gemahnt wurde, seit mindestens sechs Wochen in Rückstand, tritt Terminverlust ein und ist der gesamte Restbetrag sofort fällig.

In diesem Falle sind wir berechtigt, den gesamten Restkaufpreis sofort einzufordern.

7. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.
8. Im Fall des Zahlungsverzuges werden Mahnspesen berechnet und wird ein Inkassobüro mit der Forderungseinziehung beauftragt. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Gerichtsstand ist Landesgericht Korneuburg.

9. Rücktrittsrecht des Käufers  
§3 KSchG

(1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags, bei Kaufverträgen über Waren mit dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt. Ist die Ausfolgung einer solchen Urkunde unterblieben, so steht dem Verbraucher das Rücktrittsrecht für eine Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsabschluss beziehungsweise Warenlieferung zu; wenn der Unternehmer die Urkundenausfolgung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde erhält.

(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

(3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind,
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt,

4. bei Verträgen, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz oder dem Versicherungsvertragsgesetz unterliegen, oder

5. bei Vertragserklärungen, die der Verbraucher in körperlicher Abwesenheit des Unternehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Unternehmer gedrängt worden ist.

(4) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Der Verbraucher kann ferner von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten,

wenn der Unternehmer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat. Die Bestimmungen des Abs. 1, Abs. 3 Z 4 und 5 und Abs. 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Dieses steht dem Verbraucher auch in den Fällen des Abs. 3 Z 1 bis 3 zu.

10. Für den Fall des nicht gerechtfertigten Rücktrittes gilt eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des Kaufpreises (zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe) als vereinbart.
11. Als Sonderbestimmungen bei Selbstabholung gelten:  
Unsere Abholpreise beinhalten keine Zustellungs-, Montage- und Aufstellungskosten. Eventuell auftretende Mängel sind unserem Personal sofort bei Übernahme der Ware bekanntzugeben. Gegen Entgelt werden jedoch sämtliche bei uns gekaufte Gegenstände zugestellt, aufgestellt bzw. montiert. Der Käufer verpflichtet sich, die bestellten Gegenstände zum vereinbarten Termin abzuholen bzw. zu übernehmen.
12. Wir bitten Sie, für unsere kulantest durchgeführten Verkaufs-, Transport- und Zahlungsbedingungen Verständnis zu haben, da dieselben zum Schutze unserer zahlreichen treuen Bar- und Teilzahlungskunden getroffen werden mussten, da andererseits eine so großzügige Handhabung nicht möglich wäre.
13. Wird die Ware nicht abgeholt bzw. nicht übernommen, haben wir das Recht, entweder die Ware bei uns auf die Gefahr des Käufers unter Anrechnung einer Lagergebühr in der Höhe von 3% des Rechnungsbetrages pro angefangenem Monat (zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe) einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder aber nach Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen in der Höhe von 20% des Kaufpreises (zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe) zu bezahlen hat.
14. Der Käufer anerkennt, dass die in diesem Kaufvertrag angeführten Daten über den Käufer für Zwecke unserer Buchhaltung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken unserer Firma verwendet.
15. Mehrere Käufer haften für die Erfüllung aller in diesem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand.
16. Bei Kastenmöbeln bezieht sich die Holzbezeichnung auf die wesentlichen Flächen der Front und Seiten. Die Mitverwendung anderer Holz-, Folien- oder Kunststoffarten, insbesondere bei den Massivteilen ist handelsüblich und zulässig.
17. Es gilt ausschließlich Österreichisches Recht.